

Synopse zur Neufassung der Vereinssatzung Hortverein Regenbogen e.V.

Gegenüberstellung der neuen Vereinssatzung, welche am 13. Oktober 2020 beschlossen werden soll und der alten Vereinssatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 29.08.2008 mit ergänzenden Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen

Farbindex:

Grün = Ergänzungen/ inhaltliche Erweiterungen

Blau = neue eindeutiger Formulierung bei gleichem Inhalt

Rot = Streichung/ Ersetzung

Violett = redaktionelle Änderungen

Hinweis:

Sofern sich eine Regelung inhaltlich nicht verändert hat, wurde vom Abdruck des Regelungsinhaltes in der Spalte „Alte Fassung“ abgesehen. In diesen Fällen ist an dieser Stelle nur die Nummer des alten Paragraphen vermerkt.

Sofern Regelungen der neuen Vereinssatzung aus verschiedenen Regelungen der alten Vereinssatzung bestehen, werden in der Spalte „Alte Fassung“ die aufgespaltenen Paragraphen benannt.

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
§ 1 Name, und Sitz und Eintragung der Vereinigung des Vereins § 2 Zwecke und Ziele der Vereinigung des Vereins § 3 Mitgliedschaft § 4 Mitgliedsbeiträge Beitragsleistungen und Pflichten § 5 Organe des Vereins § 6 Die Mitgliederversammlung § 7 Der Vorstand § 8 Der Elternbeirat § 8 9 Finanzierung und Kassenführung § 10 Satzungsänderung § 9-11 Auflösung des Vereins § 12 Datenschutz § 10 13 Schlussbestimmungen In-Kraft-Treten	§ 1 Name und Sitz der Vereinigung § 2 Zwecke und Ziele der Vereinigung § 3 Mitgliedschaft § 4 Mitgliedsbeiträge § 5 Organe des Vereins § 6 Die Mitgliederversammlung § 7 Der Vorstand § 8 Finanzierung und Kassenführung § 9 Auflösung § 10 Schlussbestimmungen	
§ 1 Name, und Sitz und Eintragung der Vereinigung des Vereins (1) Der Verein führt den Namen Hortverein „Regenbogen“ e.V. und hat seinen Sitz in 01558 Großenhain. (2) Der Verein soll ist im in das Vereinsregister beim des Amtsgerichtes Riesa Dresden unter der Registernummer VR 12554 eingetragen werden; und nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V. Er wurde am 15.03.1995 gegründet.	§ 1 Name und Sitz der Vereinigung (1) Der Verein führ den Namen Hortverein „Regenbogen“ e.V. und hat seinen Sitz in 01558 Großenhain. (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen werden; und nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.	Lediglich redaktionelle Änderungen Ergänzung Registernummer erforderlich, Änderung Registergericht
§ 2 Zwecke und Ziele der Vereinigung des Vereins (1) Zweck des Vereins ist die ideale und sachliche Unterstützung der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung soll sich festigen. Wir wollen ein breites Feld von Interessenten und Mitgliedern ansprechen, wie der Elternschaft und Großeltern der Kinder, das Personal der Einrichtung und Interessenten aus dem Umliegenden Wohngebiet. die sozialpädagogische Bildung, die Betreuung von Kindern und deren Förderung der Erziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.	§ 2 Zwecke und Ziele der Vereinigung (1) Zweck des Vereins ist die ideale und sachliche Unterstützung der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung soll sich festigen. Wir wollen ein breites Feld von Interessenten und Mitgliedern ansprechen, wie der Elternschaft und Großeltern der Kinder, das Personal der Einrichtung und Interessenten aus dem Umliegenden Wohngebiet.	Info: Vereinszwecke kaum änderbar nur mit Zustimmung aller Mitglieder § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB oder in Satzung andere festgelegte Mehrheit A.F. sieht eine 2/3 Mehrheit aller erschienen Mitglieder vor Zweck des Vereins verkürzt dargestellt, Abs. 1 und 2 a. F. zusammengefasst

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>Die Arbeit im Verein soll den Zweck erfüllen, in selbstloser Weise dem Gedeihen und Befinden der Kinder der Einrichtung zu dienen. Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen und ihre geistlichen und körperlichen Fähigkeiten entwickeln können. Ihnen sollen soziale Verhaltensweisen bewusst werden.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>Einbeziehung der Eltern und Großeltern in das Geschehen der Einrichtung damit die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung gefestigt wird.</p> <p>Das äußert sich in:</p> <p>- gemeinsamen Veranstaltungen, (Feste und Feiern, Durchführen von Umwelttagen, Vorträge für die Eltern zur Unterstützung der Erziehung ihrer Kinder, Einrichten von Arbeitsgemeinschaften, gemeinsamen Höhepunkten wie Aufführungen unserer Theatergruppe und unserer Mini-Playback-Show)</p> <p>- finden von Sponsoren und Ausnutzung der staatlichen Fördermaßnahmen um die für die erfolgreiche Arbeit notwendigen Voraussetzungen zu verbessern, ohne die Pflichten des Trägers zu mindern.</p> <p>(4) Der Verein ist selbständig selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig-</p>	<p>(2) Die Arbeit im Verein soll den Zweck erfüllen, in selbstloser Weise dem Gedeihen und Befinden der Kinder der Einrichtung zu dienen. Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen und ihre geistlichen und körperlichen Fähigkeiten entwickeln können. Ihnen sollen soziale Verhaltensweisen bewusst werden.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.</p> <p>(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht.</p> <p>Einbeziehung der Eltern und Großeltern in das Geschehen der Einrichtung damit die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung gefestigt wird.</p> <p>Das äußert sich in:</p> <p>- gemeinsamen Veranstaltungen, (Feste und Feiern, Durchführen von Umwelttagen, Vorträge für die Eltern zur Unterstützung der Erziehung ihrer Kinder, Einrichten von Arbeitsgemeinschaften, gemeinsamen Höhepunkten wie Aufführungen unserer Theatergruppe und unserer Mini-Playback-Show)</p> <p>- finden von Sponsoren und Ausnutzung der staatlichen Fördermaßnahmen um die für die erfolgreiche Arbeit notwendigen Voraussetzungen zu verbessern, ohne die Pflichten des Trägers zu mindern.</p> <p>(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(7) Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Abs. 4 a.F. gestrichen, da bisher nicht umgesetzt</p> <p>Abs. 5 a.F. voneinander getrennt in Abs. 4 und 5 n.F. sowie Abs. 7 a.F. zusammengeführt mit Abs. 4 n.F.</p> <p>Abs. 6 a.F. aufgenommen in § 6 Abs. 4 n.F.</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und Träger der elterlichen Sorge ist, dessen Kind/er in Betreuungseinrichtungen des Vereins betreut wird/werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist bindend für Mitglieder, deren Kinder Betreuungseinrichtungen des Vereins besuchen und für die Angestellten des Vereins. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung in den Verein erhalten die Mitglieder ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Sind mehrere Personen Träger der elterlichen Sorge, haben sie bei Abstimmungen nur eine gemeinsame Stimme.</p> <p>(2) Außerordentliche Mitglieder</p> <p>Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt ohne Träger elterlicher Sorge von Kindern zu sein, die in Einrichtungen des Vereins betreut werden.</p> <p>Die außerordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Als sogenanntes Fördermitglied steht ihnen kein Stimmrecht zu.</p> <p>(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.</p> <p>(5) Die ordentliche Mitgliedschaft von Trägern elterlicher Sorge erlischt, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf, wenn ihre zuvor in der Einrichtung betreuten Kinder diese wegen der beginnenden Schulpflicht verlassen.</p> <p>Soll eine außerordentliche Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.</p> <p>Für Mitglieder, die Funktionen in Vorstand nach § 8, Elternbeirat nach § 9 des Vereins erfüllen, endet die Mitgliedschaft – sofern sie ihr Amt nicht vorher niederlegen - mit der Wahl ihrer Nachfolger.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Beschäftigten der Einrichtung, die Eltern und Großeltern der Kinder, alle Interessenten des nahe gelegenen Wohngebiets und auch juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied kann einen Monat vor seinem Austritt schriftlich kündigen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit gleicher Kündigungsfrist aus dem Verein entbunden.</p>	<p>Erweiterung der Unterschiede zwischen ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie eindeutigere rechtskräftigere Formulierungen</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>(6) Ein Mitglied, das schuldhaft oder in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das trotz Mahnung und Fristsetzung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung werden die Kinder der betroffenen Mitglieder weiter betreut.</p> <p>(8) Kinder können auch für einen kurzen Zeitraum in die Betreuungseinrichtung des Vereins nach aufgenommen werden (Gastkinder). Eine solche befristete Aufnahme ist bis längstens zwei Monate zulässig. Soll ein Kind an bis zu drei Tagen aufgenommen werden, so genügt hierfür ein mündlicher Antrag, über den die Leitung der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit der Leitung der aufnehmenden Gruppe entscheidet. Bei einer längeren Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand unter Berücksichtigung der hierzu abzugebenden Stellungnahme der Leitung der Betreuungseinrichtung entscheidet.</p>		<p>Abs. 8 n.F. diese Möglichkeit besteht in der Einrichtung, daher eindeutige Handlungsvorgabe</p>
<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge-Beitragsleistungen- und pflichten</p> <p>Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 6). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Vereinsstunden in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen zu leistenden Arbeitsstunden beschließt der Vorstand durch Beschluss. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge werden 1x jährlich kassiert. Der Beitragszahlende hat Bringepflicht.</p>	<p>- Ergänzungen und Erweiterungen des § 4 a.F. sowie eindeutigere Formulierungen</p> <p>Abs. 3 n.F. Ergänzung und Klarstellung zur Rechtssicherheit § 58 Nr. 2 BGB</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.</p> <p>Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.</p>		
<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Elternbeirat. <p>(2) Mit der Wahl zum Vorstandsmitglied oder zum Mitglied des Elternbeirates werden diese Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands</p>	<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand 	<p>Zusatz Elternbeirat, gab es in den letzten Jahren nicht in der Einrichtung</p> <p>tw. aufgenommen aus § 2 Abs. 6 a.F. Aufnahme der Option für eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG</p>
<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, kann Satzungsänderungen vornehmen und entscheidet über sonstige Anträge und Vorhaben.</p> <p>Sie entscheidet insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungsänderungen § 10 - die Auflösung des Vereins § 11 - die Wahl des Vorstandes - die Höhe des Mitgliedsbeitrages - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den vom Vorstand einberufen. bekannt gegeben.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, kann Satzungsänderungen vornehmen und entscheidet über sonstige Anträge und Vorhaben.</p> <p>(2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen erfolgen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe Tagesordnung in schriftlicher Form und durch Aushang in der Einrichtung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p>	<p>Abs. 1 n.F. Aufgaben näher erläutert</p> <p>Abs. 2 a.F. in 3 neue Absätze unterteilt mit eindeutigeren Formulierungen</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.</p> <p>(5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung auf die Frist hinzuweisen.</p> <p>(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokolle und Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.</p>	<p>(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokolle und Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.</p>	<p>Abs. 3 a.F. Aufnahme Formulierungen über Satzungsänderungen in neuen § 11 n.F. sowie Ergänzungen</p> <p>Abs. 4 a.F. übernommen für Abs. 8 n.F.</p>
<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>(1) Vorstand gemäß §26 Abs. 2 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender - Stellvertretender Vorsitzender — Elternvertreter - Schatzmeister - Schriftführer <p>Je 2 zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>(2) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu drei weiteren Mitgliedern bestehen.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 dieser Satzung ist, wobei der Vorstand ausschließlich aus Elternvertretern und höchstens zu einem Drittel von Angestellten der Einrichtung bestehen soll. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>(1) Vorstand gemäß §26 Abs. 2 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender - Stellvertretender Vorsitzender - Elternvertreter - Schatzmeister - Schriftführer <p>Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>(2) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 11 Mitgliedern bestehen.</p> <p>Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt zu Neuwahl im Amt.</p> <p>(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden in einem Protokoll wörtlich niedergeschrieben und bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beratungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Ziffern bis zwölf werden ausgeschrieben</p> <p>Abs. 2 n.F. eindeutiger Formulierung, Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu viel, daher reduziert</p> <p>Abs. 2 a.F. wurde getrennt in Abs. 2 und 3 n.F.</p> <p>Abs. 3 n.F. Ergänzung für die Gewährleistung neutraler Entscheidungen</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>(4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied wird mit einem Stimmrecht ausgestattet und darf den Verein mit Vollmacht der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.</p> <p>(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.</p> <p>(6) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.</p> <p>(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu fertigen. Jedes Protokoll ist vom Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Das genehmigte Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben. Im Verhinderungsfalle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Protokoll zu führen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder fernmündlich erklären. Nichtmeldungen werden als Zustimmung gewertet. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.</p>	<p>(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung - die Feststellung des Haushaltsplanes - die Feststellung des Jahresabschlusses - die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten - der Abschluss und die Kündigung/Aufhebung von Arbeitsverträgen 	<p>Abs. 4 n.F. neu hinzugefügt auf Grund aktueller Lage im Vorstand</p> <p>Abs. 4 a.F. zusammengefasst in Abs. 5 n.F. (vorhandener Geschäftsverteilungsplan)</p> <p>Abs. 3 a.F. wurde eindeutiger beschrieben in Abs. 7 und 8 n.F.</p> <p>Abs. 8 n.F. Ergänzung Digitalisierung</p>
<p>§ 8 Elternbeirat</p> <p>(1) In der Betreuungseinrichtung des Vereins wirkt als beratendes Gremium der Elternbeirat mit.</p> <p>(2) Der Elternbeirat setzt sich aus den Vertretern der Eltern der einzelnen Gruppen zusammen. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Elternteil zum Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied. In Ausnahmefällen können Elternbeiratsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.</p>		<p>Neu bezüglich Gründung Elternbeirat</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>(3) Die Einladungen zu den Elternbeiratssitzungen ergehen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.</p> <p>(4) Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung Beschäftigten zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.</p> <p>Der Elternbeirat arbeitet mit dem Träger und den Beschäftigten vertrauensvoll zusammen.</p> <p>(5) Der Vorstand kann bei Bedarf die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen einladen.</p>		
<p>§ 8-9 Finanzierung und Kassenführung</p> <p>(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto. Verfügungsberechtigte des Kontos sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister und deren Verfügungsberechtigte, die der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit ermächtigt hat. Jede Kontobewegung muss von zwei Verfügungsberechtigten oder einem Verfügungsberechtigten und einem Vorstandsmitglied unterschriftlich belegt werden.</p> <p>(2) Die Vereinigung Der Verein finanziert ihre seine Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke für die Einrichtung, dem Vereinsleben mit den Eltern, Großeltern und Interessenten des Wohngebietes.</p> <p>(3) A.F.</p> <p>(4) Die Buchführung des Vereins und die Kassengeschäfte sind für jedes Geschäftsjahr von 3 gewählten Revisoren, die keine andere Funktion im Verein begleiten, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.</p>	<p>§ 8 Finanzierung und Kassenführung</p> <p>(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto. Verfügungsberechtigte des Kontos sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jede Kontobewegung muss von zwei Verfügungsberechtigten oder einem Verfügungsberechtigten und einem Vorstandsmitglied unterschriftlich belegt werden.</p> <p>(2) Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke für die Einrichtung, dem Vereinsleben mit den Eltern, Großeltern und Interessenten des Wohngebietes.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Die Buchführung des Vereins und die Kassengeschäfte sind für jedes Geschäftsjahr von 3 gewählten Revisoren, die keine andere Funktion im Verein begleiten, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Keine Vereinigung → Klarstellung</p> <p>Abs. 4 a.F. gestrichen, gesetzlich nicht notwendig</p>
<p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag eines Vereinsorgans. Sie müssen in der Mitgliederversammlung mit mindestens ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen formaler Art vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt oder empfohlen werden. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen</p>		<p>Ergänzung und Erweiterung aus § 6 Abs. 3 a.F.</p> <p>Grundsätzlich eindeutiger Formulierung der Satzungsänderungen</p>

Vereinssatzung (Neufassung) zum Beschluss am 09.10.2019	Vereinssatzung (alte Fassung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.08.2008	Erläuterungen
<p>§ 9 11 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine der regional nächstgelegene paritätische Mitgliedseinrichtung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) a.F.</p>	<p>§ 9 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu Verwendung gemeinnütziger Zwecke an die Lebenshilfe e.V. Großhain.</p> <p>(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Elternvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	
<p>§ 12 Datenschutz</p> <p>Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.</p> <p>Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.</p>		
<p>§ 13 In Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt</p> <p>die Satzung vom 15.03.1995 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 20.11.2000 und 2. Änderung zur Satzung vom 29.08.2008 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung wurde in den Gründungsversammlungen vom 15.03.95 und vom 05.02.96 beschlossen.</p> <p>(2) Die Änderung der Satzung wurde am 20.11.2000 in der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>(3) Die Änderung der Satzung wurde am 29.08.08 in der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	